



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **III/2003/03498**
Datum: 02.04.2004
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Geschäftsbereich
Zentraler Service

Beratungsfolge	Termin	Status
Rechnungsprüfungsausschuss	09.09.2003	öffentlich Vorberatung abgelehnt
Ausschuss für Finanzen und städtische Beteiligungsverwaltung	16.09.2003	öffentlich Vorberatung vertagt
Ausschuss für Finanzen und städtische Beteiligungsverwaltung	09.12.2003	öffentlich Vorberatung vertagt
Rechnungsprüfungsausschuss	25.11.2004	öffentlich Vorberatung vertagt
Hauptausschuss	10.12.2003	öffentlich Vorberatung zurückgezogen
Stadtrat	17.12.2003	öffentlich Entscheidung zurückgezogen
Rechnungsprüfungsausschuss	18.02.2004 20.04.2004	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen und städtische Beteiligungsverwaltung	18.05.2004	Öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	19.05.2004	Öffentlich Vorberatung
Stadtrat	26.05.2004	Öffentlich Entscheidung

**Betreff: Stellungnahme der Stadt Halle (Saale) zum Bericht des
Landesrechnungshofes vom 11. April 2003**

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme der Stadt Halle (Saale) zum Bericht des Landesrechnungshofes vom 11. April 2004 über die überörtliche Prüfung der Stadt Halle (Saale) mit den Schwerpunkten:

- Maßnahmen und Verfahren auf dem Gebiet der Informationstechnik
- Steintor-Varieté
- Tiefgarage Hansering

wird gemäß § 44 Abs. 3 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt bestätigt.

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

Begründung:

A. Maßnahmen und Verfahren auf dem Gebiet der Informationstechnik

Punkt 1, Seite 8

Der LRH hat festgestellt, dass es notwendig ist, Struktur, personelle Ausstattung und Aufgaben der DV-Koordination innerhalb der Stadtverwaltung noch einmal zu prüfen und eine effektivere Lösung als bisher zu finden. Insbesondere ist der Charakter der Stabsstelle als „Bindeglied“ bzw. als Koordinator zwischen Stadt und ITC stärker zu betonen.

Punkt 2, Seite 9

Der Landesrechnungshof hält es für erforderlich, kurzfristig die Aufgaben der Stabsstelle 021 zu benennen, ihre Rechte und Pflichten gegenüber der ITC festzulegen und sie mit dem erforderlichen Personal auszustatten.

In der DV-Koordination werden in regelmäßigen Abständen die arbeitsorganisatorischen Abläufe einer Aufgabenkritik unterzogen, um neue Erkenntnisse aus der Zusammenarbeit zwischen den handelnden Bereichen, IT-Consult Halle GmbH, Rechenzentrum Karlsruhe und der Stadt zu verbessern. Hinsichtlich der personellen Ausstattung, der Aufgabenzuordnung und der stellenplanmäßigen Einordnung sind zwischenzeitlich die aufgeführten Veränderungshinweise realisiert worden. Zur Zeit wird an einer zentralen Verwaltungsvorschrift gearbeitet, die unter anderem die organisatorischen Abläufe berücksichtigt.

Punkt 3, Seite 10

Der LRH hält eine Überprüfung, Aktualisierung und eine Straffung der die EDV betreffenden Regelungen für notwendig. Ziel sollte der Erlass einer VV sein, die alle notwendigen innerdienstlichen Festlegungen für die EDV beinhaltet. Darüber hinaus sollten auch Regelungen über das Verhältnis Stadt – ITC und die diesbezüglichen Aufgaben der ITC getroffen werden.

Die o. g. VV wird zur Zeit erarbeitet. Gegenwärtig noch gültige DV-VV werden in den Grundaussagen zusammengefasst bzw. als Anlagen zur VV in überarbeiteter Form angefügt.

Punkt 4, Seite 11

Die Stadt Halle verfügt über eine Konzeption zur Erneuerung ihrer EDV-Struktur, deren Umsetzung noch nicht abgeschlossen ist.

Die Prüfung durch den LRH hat zu einzelnen Anmerkungen bezüglich dieses laufenden Prozesses geführt, auf die in den einzelnen Punkten dieses Berichtes eingegangen wird.

Die Stadtverwaltung Halle setzt derzeit das „EDV- Konzept der Stadtverwaltung“ (Stadtratbeschluss Nr. III/1999/00349) aus 1999 um. Die Konzeption soll bis 2004 aktualisiert und an die weitere DV-Entwicklung angepasst werden.

Punkt 5, Seite 12

Der Stadt Halle entstanden in den Jahren 1998 bis einschließlich 2001 Gesamtkosten für die Tätigkeit von Sachverständigen und Gutachten (Gruppierungsnummer .655000) in Höhe von 10.882.474 DM.

Ein Drittel (32,0 % bzw. 3.485.228 DM) davon wurden durch die Stabsstelle DV-Koordination verursacht.

Die inhaltliche Zuordnung der Sachverständigen-/ Gutachterkosten in der HH-Stelle

0210.655000 hat haushaltstechnische Gründe und ist dem Inhalt nach sachlich nicht richtig dargestellt. Diese Kosten beinhalten die Projektkosten „Erneuerung der DV“ und sind keine Beraterkosten, sondern vergegenständliche Arbeit zur Schaffung von Mehrwert. Es werden Arbeitsabläufe geändert, Daten eingestellt und die Software angepasst. Zu dieser Betrachtungsweise gibt es eine Abstimmung mit der Kämmerei der Stadt Halle. Somit sind nach dieser Abstimmung die HH-Mittel der Gruppierungsnummer Punkt 65 5000 nicht als Gutachterkosten zu betrachten. Zwischenzeitlich ist im HH-Buch 2003 die Langbezeichnung richtigerweise in „Projektkosten SAP/Verfahrensablösung RZ-K“ geändert.

Punkt 6, Seite 13

Tatsächlich sind im I. Quartal 2002 aus Haushaltsmitteln der Stabsstelle DV-Koordinierung (HhSt. 0210.655000) 826.054,70 Euro gezahlt worden.

Siehe Antwort unter Punkt 5. In Abstimmung mit der Kämmerei sind diese aufgeführten Mittel nicht als Gutachterkosten betrachtet worden.

Punkt 7, Seite 13

Ohne Prüfung eigener Möglichkeiten sind bei der Gestaltung der Vertragsverhältnisse Stadt Halle – ITC Kosten für externe juristische Beratung verursacht worden.

Nach Differenzen im 1. Vertragsentwurf der Stadt Halle wurde auf Grund der Komplexität des Themas und zur eindeutigen Abgrenzung zwischen Werk- und Dienstleistungsverträgen nach Abstimmung zwischen dem damaligen Projektleiter und dem Rechtsamt ein externes Büro mit DV-spezifischer Ausrichtung beauftragt.

Diese Beauftragung war unter Berücksichtigung der finanziellen Bedeutung für die Stadt Halle auch dringend geboten.

Punkt 8, Seite 14

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass für den Bereich EDV unvollständige Bestandsverzeichnisse vorhanden sind. Eine Inventarordnung existiert nur als Entwurf.

Zwischenzeitlich wurde das Bestandsverzeichnis in seiner Aussagekraft erheblich verbessert und den Gegebenheiten angepasst.

Punkt 9, Seite 14

Die unzureichende Bestandsführung führte zu erhöhten finanziellen Belastungen des städtischen Haushalts.

Die Vermutung, dass ein Teil des Honorars für das Grobkonzept SAP für eine Technik-Ist-Analyse verwendet wurde entspricht nicht der Realität. Die im Konzept dargestellte Aufstellung ist eine Zuarbeit der damaligen DV-Abteilung (10.2) und wurde im Konzept von den Verfassern mit eingearbeitet.

Punkt 10, Seite 14 und Seite 15 (oben)

Bei Aussonderungen bzw. Verschrottungen von IT-Ausstattungsgeräten ist zu gewährleisten, dass ein Aussonderungsprotokoll angefertigt wird, aus dem erkennbar ist, welches Gerät (zumindest Seriennummer oder Inventarnummer) aus welchem Grund nicht mehr verwendet wird. Vor der Aussonderung von Datenträgern ist die sichere Vernichtung gespeicherter Daten (Disketten, Festplatten, Magnetbänder) durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten.

Die Erfassung der zu verschrottenden Geräte mit den erweiterten Angaben wird seit der Prüfung entsprechend den Hinweisen des LRH umgesetzt.

Eine Trennung zwischen zu verschrottender und weiter zu verwendender Technik erfolgt räumlich (unterschiedliche Lager) und auch in der Datenbank.

Die im Keller fotografierten Technik-Teile - Anlage 5 – Bilder oben und Mitte – waren ausschließlich für die Verschrottung, die auf dem Dachboden fotografierten Teile - Anlage 5 – Bild unten – (auch original verpackter Monitor) für die weitere Verwendung (Zwischenlager) vorgesehen. Die sichere Vernichtung gespeicherter Daten von zu verschrottender Technik wird schon immer realisiert.

Punkt 11, Seite 15

Insgesamt war es dem Landesrechnungshof nicht möglich, einen vollständigen Überblick der bisherigen Ausstattung mit IT-Technik zu erhalten. Der Landesrechnungshof hält es für erforderlich, ausgehend von einer körperlichen Bestandsaufnahme, eine vollständige Erfassung aller Hard- und Software (PC, Monitore, Drucker, Scanner, Plotter, Server, aktive Netzwerkkomponenten, Standard- und Fachsoftware) durchzuführen und ständig fortzuführen.

Unter Beachtung der umfangreichen Ausstattung und der besonderen Gegebenheit der ITC Halle empfiehlt der Landesrechnungshof für den Bereich IT-Ausstattung eine Inventarordnung zu erlassen. Das Bestandsverzeichnis sollte über die Forderungen der GemHVO hinaus spezielle Daten wie Abschreibungszeitraum, Instandsetzungen, Seriennummern, Garantiezeiten bzw. spezielle technische Details zur Ausstattung enthalten.

Die dargestellte unvollständige Erfassung betrifft die Server und die aktiven Netzwerkkomponenten. Dafür wird derzeit eine Lösung erarbeitet und umgesetzt. Die Erfassung der anderen erwähnten Komponenten (PC, Drucker, Monitore, Scanner, Plotter) wird gemäß Punkt 8 umgesetzt.

Punkt 12, Seite 16

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Stadt, den IT-Vertrag vom 29.06.01 um die Führung von speziellen Bestandsverzeichnissen (beispielsweise für die Bereiche Standard- und Serversoftware) zu erweitern sowie Regelungen zur Durchführung von Bestandsaufnahmen (Inventuren) und die Prüfrechte für das Rechnungsprüfungsamt (RPA) der Stadt aufzunehmen.

Der IT-Vertrag vom 29.06.2001 enthält bereits Regelungen zur Führung der Bestandsverzeichnisse (siehe Punkt 3.2.d des IT-Vertrages). Die Prüfrechte für das RPA sind im Gesellschaftervertrag festgelegt (siehe Feststellung Bericht LRH S. 42/Punkt 12, 2. Absatz). Unabhängig davon wurde vom Stadtrat im November 2002 ein entsprechender Nachtrag zum RPA-Prüferecht im IT-Vertrag vom 29.06.2001 beschlossen.

Punkt 13, Seite 16

Der Landesrechnungshof empfiehlt eine verbindliche Vorgabe für die Übergabeprotokolle. Angaben in den Übergabeprotokollen müssen vollständig für eine wirksame Übergabe erfasst werden. Alle bisherigen Übergaben sind dementsprechend zu prüfen und gegebenenfalls zu ergänzen.

Mit den Festlegungen zur Gerätedatenbank (Punkt 8) wurde gleichzeitig das Übergabeprotokoll entsprechend den Anforderungen des LRH geändert und von den Prüfern als realisiert betrachtet.

Punkt 14, Seite 18

Die Kostenentwicklung für die Erneuerung der EDV der Stadt Halle sollte in regelmäßigen Abständen festgestellt und analysiert, das Ergebnis mit den dem gesamten Prozess zugrundeliegenden Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen verglichen und bei gravierenden Abweichungen Konsequenzen gezogen werden.

Die in der Zusammenfassung gegebene Darstellung zur Kostenentwicklung betrifft die

Gesamtkosten der Stadt Halle an das RRZ Karlsruhe. Die Werte in der zuvor dargestellten Tabelle in der Spalte 4 im UA 0210 für das Jahr 1999 sind ausschließlich innere Verrechnungen der Stadt. Die wirklichen Kosten entsprechen nur für 1999 in Spalte 2 975.116 DM. Für 2002 liegt nach Ausgliederung der ehemaligen DV-Abteilung in die ITC eine veränderte Systematik zu Grunde. Hier entspricht die Summe der Werte aus Spalte 3 (2002 UA 7740) und Spalte 5 (2002 UA 0210) dem Planansatz für 2002.

Die Kostenentwicklung im Rahmen des Projektes „Erneuerung der Datenverarbeitung“ wird im Projektsteuerungsgremium eingeleitet.

Punkt 15, Seite 19

Auf die Stadt Halle könnten aus Nachforderungen an Gebühren Kosten in beträchtlicher Höhe zukommen, da für die bisher gewährten Sonderkonditionen keine schriftlichen Regelungen vorgelegt werden können.

Die Nachforderungen ergeben sich aus einer veränderten Gesellschafterform im RRZ Karlsruhe. In diesem Zusammenhang entfiel die MwSt. und die Stadt Halle ist zur Zahlung eines Nichtgesellschafterzuschlages im Zweckverband des RRZK in Höhe von 12,2 % verpflichtet. Die erwähnten Sonderkonditionen (Nachlässe) sind eindeutig vertraglich geregelt und stehen nicht im ursächlichen Zusammenhang zu dem Nichtgesellschafterzuschlag.

Punkt 16, Seite 19

Nach Analyse der Ursachen der Haushaltsreste sollte, um diese in der bisherigen Größenordnung zu vermeiden, die Veranschlagung der EDV-Ausgaben künftig gem. § 7 Abs. 1 GemHVO sorgfältiger erfolgen.

Die Stabsstelle DV-Koordination hat kaum Einflussmöglichkeiten auf die Verursachung der Haushaltsreste. Teilweise sind die relativ hohen HH-Reste den zeitlichen Verzögerungen im Projekt „Erneuerung der DV“ zuzuordnen. Aus der parallelen Gründung der IT-Consult Halle GmbH sowie des darauf resultierenden Personalübergangs der ehemaligen Abteilung DV verzögerten den Projektterminablauf ebenfalls, so dass sich die HH-Reste als Bugwelle über die Folgejahre verteilen. Zwischenzeitlich baut sich dieser HH-Rest ab. Weitere Gründe wurden vom LRH im Bericht Seite 19 dargestellt.

Punkt 17, Seite 20

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass abweichend vom Grundsatz der öffentlichen Auftragsvergabe die Mehrzahl aller Aufträge durch Freihändige Vergabe vergeben wurden. Es ist nicht auszuschließen, dass der Stadt durch fehlenden Wettbewerb ein finanzieller Schaden entstanden ist.

Die in der Vergabeordnung der Stadt Halle getroffenen Festlegungen wurden unter Berücksichtigung der Grundsätze der öffentlichen Auftragsvergabe (VOL) eingehalten. Die freihändige Vergabe ist eine Art und Weise der Auftragsvergabe. Soweit es bei der Einzelfallbearbeitung geboten erschien, dieses Instrument einzusetzen, wurde zudem für einen wirtschaftlichen Einsatz der Haushaltsmittel Sorge getragen.

Punkte 18 – 21, Seiten 21, 22, 23

Die Erfüllung dieser Leistungen ist in keinem Fall auf einen beschränkten Kreis von Unternehmen begrenzt. Die Begründung genügt nicht den Vergabevorschriften.

Sollte diese Begründung zutreffend sein, wären für den Bereich EDV überhaupt keine Öffentliche Ausschreibungen mehr erforderlich.

In den für diese Fälle vorliegenden Vergabeunterlagen waren teilweise mehrere Angebote vorhanden, so dass hierbei schon durch die Verwaltung dokumentiert wurde, dass mehr als ein Unternehmen in der Lage war, die Leistung zu erbringen. Oftmals wurden Freihändige Vergaben für den Erwerb von Softwarelizenzen (Erweiterung vorhandener Software, Upgrades, Neuerwerb) damit begründet, dass nur ein Hersteller gerade diese Software vertreibt. Unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist jedoch zu beachten, dass auch für den Bereich der Software ein Wettbewerb der Bieter erfolgt und gegebenenfalls der Wechsel eines Softwareproduktes eine wirtschaftliche Alternative darstellen kann. Mithin kann diese Begründung, dass es nur einen Hersteller für diese Software gibt, nicht für den Sachverhalt der VOL angewendet werden.

Ebenso wenig sind die auf bestehende CLA Verträge für Novell-Produkte oder die MS-Selekt-Verträge für Microsoftprodukte bezugnehmende Begründungen als Ausnahmetatbestand für die Abweichung vom Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung ausreichend.

Der Landesrechnungshof merkt an, dass die herangezogene Begründung „besonders dringlich“ mit den haushaltsrechtlichen Tatbestandsmerkmalen der zeitlichen Unabweisbarkeit bei einer über- bzw. außerplanmäßigen Ausgabe zu vergleichen sind. Diesbezüglich war in den vorangestellten Beispielen das Merkmal der besonderen Dringlichkeit nicht gegeben.

Die dargestellten Abweichungen aus Einzelfällen stellen keinen Verstoß gegen die städtische Vergabeordnung dar. Generell stand die öffentliche Ausschreibung entsprechend VOL immer im Vordergrund des Verfahrens. Resultierend aus den jeweils gegebenen Sachzwängen (Aufrechterhaltung des Betriebes der DV, kurzer Zeitraum der Haushaltsdurchführung, ...) ergaben sich die im LRH-Bericht, Abschnitt 7.1.2 dargestellten Abweichungen. Soweit es möglich war, wurden auch bei freihändigen Vergaben Wettbewerbssituationen zwischen den Lieferanten (mehrere Angebote) hergestellt. Wettbewerbssituationen konnten nicht bei Anschaffungen bzw. Erweiterung von Fachsoftware herbeigeführt werden, da es für diese Software nur einen Anbieter gab (Punkt 7.1.2c).

Punkt 22, Seite 24

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Begründung für die Wahl des Vergabeverfahrens nicht den Bestimmungen des Vergaberechts entsprach. Die Stadt hat darüber hinaus die Forderungen des gemeinsamen Runderlasses des MI und der StK „Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption“ vom 02.02.1998 missachtet.

Wie schon im Vortext zu dieser Bemerkung dargestellt, handelt es sich bei diesem Punkt um die „Migration und Erweiterung der Oracle-Lizenzen“. Für diesen Erwerb waren seitens der Verwaltung 715.000 DM im Haushalt eingeplant.

Die vorgesehene Aufgabenstellung der Verwaltung beinhaltete, eine gemeinsame Datenbank für mehrere verwaltungskritische Verfahren zu finden:

- SAP
- GIS/RIS
- Beitreibung und Vollstreckung (AVVISO)

- Kindergartengebühren (Pro Kita, Pro Gebä)
- Internet/Intranet

Nach gründlicher Recherche wurde festgestellt, dass nur Oracle diese Anforderungen erfüllt. Bei der Migration der Oracle-Lizenzen gilt seitens der Firma Oracle der Grundsatz, dass die Oracle-Vertriebspartner nur eine länderspezifische Autorisierung haben. Damit entfällt eine EU-weite Ausschreibung.

Nach Vorgesprächen mit der Oracle Deutschland GmbH über die zu beschaffenden bzw. zu migrierenden Oracle-Komponenten wurde festgestellt, dass trotz umfangreicher Rabattierung des Listenpreises die zur Verfügung stehenden Mittel von 750.000 DM nicht ausreichen würden. Daraufhin wurde nach Nennung des Finanzierungsrahmens von 750.000 DM (Fax vom 21.03.2001 an Oracle Deutschland GmbH) durch die Oracle-Zentrale in USA ein nochmaliger Sonderrabatt der Stadt Halle gewährt. Damit entfällt der Korruptionsvorwurf, da auf diese Weise eine überdurchschnittliche Preisreduzierung erreicht wurde.

Punkt 23, Seite 25

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Stadt mit der dargestellten Handlungsweise die Bestimmungen des Vergaberechts missachtet hat.

Entsprechend der Darstellung, sollten Netzwerkkomponenten beschafft werden. Im Vorfeld der Beschaffungen waren Beratungsleistungen erforderlich, die besondere Sachkenntnis der Vor-Ort-Bedingungen (Kenntnis des komplexen städtischen Netzwerkes) voraussetzen. Aus diesem Grund wurde eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt bei der nicht alle Firmen antworteten.

Im Ergebnis wurde eine Firma zur Probestellung aufgefordert. Nach erfolgreicher Beendigung der Probestellung wurde die bereits fest im Netz installierte Lösung erworben. Für diesen Erwerb wurde durch den Lieferant auf Grund der zu diesem Zeitpunkt schon gebrauchten Technik ein umfangreicher Rabatt auf den Listenpreis gewährt. Auf Grund der Hinweise des LRH wird es eine solche Verfahrensweise nicht mehr geben.

Punkt 24, Seite 26

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass durch den rechtswidrigen Ausschluss eines Bieters der Stadt ein finanzieller Schaden in Höhe von 2.944,17 DM entstanden ist.

Die Benennung der konkreten Typenbezeichnung für den Farblaserdrucker resultierte aus dem Vorhaben, im Druckerbereich eine möglichst einheitliche Druckerlandschaft einzusetzen (Wartungs- und Folgekosten entsprechend Forderung im Prüfbericht des LRH in Punkt 10.1, Seite 35). Ein finanzieller Schaden ist der Stadt Halle dadurch nicht entstanden, mit dem Erwerb des ausgeschriebenen Produkts wurde ein qualitativ höherwertiger Drucker erworben.

Punkt 25, Seite 26

Die Begründungen zum Vergabevorschlag widersprechen sich und sind nicht nachvollziehbar. Dabei ist besonders zu beachten, dass die Leistung für das Los 2 im Wesentlichen aus der Lieferung von Produkten (Software) anderer Firmen besteht. Inwieweit diesbezüglich die Zuverlässigkeit der betreffenden Firma in Zweifel stehen konnte, bleibt zumindest zweifelhaft. Obwohl die Differenz zwischen dem preiswertesten Bieter und dem Zweitplazierten lediglich 20,88 DM betrug, hätte der Zuschlag auf das preiswerteste Angebot erfolgen müssen.

Rein faktisch ist der Darstellung des LRH zu folgen. Da mit diesem Bieter eine schwerwiegende, langwierige Rechtstreitigkeit bestand, gab es diese Entscheidung. Der Bieter wurde nicht nur wegen der fachlichen Zuverlässigkeit ausgeschlossen, sondern vor

allem wegen der dem Rechtsstreit zugrunde liegenden mangelnden kaufmännischen Seriosität.

Auf Grund der Geringfügigkeit des Preisvorteils von 20,88 DM und den in der Vergabebegründung nicht konkretisierten Ursachen (Rechtsstreit) wurde von den an der Entscheidung beteiligten Gremien diese Vergabe getragen.

Punkt 26, Seite 27

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass bei der Vergabeentscheidung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht beachtet worden sind. Es wären Einsparungen in Höhe 15.753,70 DM möglich gewesen.

Der Bieter hat den Mangel, der zum Ausschluss bei der Ausschreibung ST – DV 26/99 geführt hat, nachweislich gegenüber der Stadt beseitigt. Daraufhin erfolgte eine weitere Berücksichtigung bei folgenden Ausschreibungen.

Punkt 27, Seite 27

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Vorschriften über Auftragsbefugnis der Verwaltungsvorschrift Nr. 23/94 missachtet worden sind. Die Vorschriften sind künftig einzuhalten, oder im Hinblick auf die veränderte Situation seit Gründung der IT-Consult Halle GmbH entsprechend anzupassen.

Die VV 23/94 ist die Vergabeordnung der Stadt Halle. Im Punkt 6 sind die Vergabegrenzen festgelegt. Diese wurden zur Auftragsvergabe eingehalten. Die nach der positiven Vergabeentscheidung zu erfolgende formelle Beauftragung wurde dann vom jeweiligen Verantwortlichen der Vergabestelle unterzeichnet. Dies entspricht der Handlungsweise in der Stadtverwaltung Halle.

Bei den heutigen Beauftragungen der DV-Koordination gegenüber der ITC erfolgt die Unterschrift nach den Wertgrenzen der VV 23/94, da die eigentliche Vergabe nach VOL durch die ITC realisiert wird.

Punkt 28, Seite 28

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Beauftragung nicht durch das entsprechende Gremium (Vergabeausschuss) legitimiert war. Die Auftragserteilung erfolgte in Vertretung ohne Vertretungsmacht. Einschlägige Bestimmungen (Zeichnungsbefugnis für Vergaben gemäß Verwaltungsvorschrift 23/1994 der Stadt) wurden durch den entsprechenden Mitarbeiter nicht beachtet.

Die Erhöhung des Leistungsumfanges resultierte aus kurzfristig neu entstandenen Bedarfen während der Ausschreibungszeit, wobei die Überschreitung des Volumens um 1,9 % durch einen Rechenfehler des Bearbeiters entstand.

Diese Verfahrensweise wurde ausgewertet und Festlegungen zur Vermeidung gleicher Vorkommnisse getroffen.

Punkt 28a, Seite 28

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Stadt ein finanzieller Schaden in Höhe von 840,00 DM (429,49 Euro) zuzüglich Umsatzsteuer entstanden ist.

Hier trifft das unter 28 genannte zu. Die Anmerkung des LRH zum Kassenschluss trifft zu.

Punkt 29, Seite 29

Der Landesrechnungshof erwartet von der Stadt, dass die vertraglichen Regelungen mit der ITC derart präzisiert werden, dass die Wahl des Vergabeverfahrens durch den Auftraggeber (die Stadt) vorgegeben wird. Weiterhin hält der Landesrechnungshof die

Einräumung von Prüfrechten für die Vergabeverfahren und die Aufnahme von Regelungen für den Fall der Nichteinhaltung der Vergabevorschriften (Schadensersatzzahlungen) in den IT-Vertrag für erforderlich. Außerdem sollte die Gesellschaft im Ausschreibungstext die Durchführung des Verfahrens im Namen der Stadt Halle bekannt geben.

Die Ausschreibungen der ITC erfolgen auf der Grundlage der VOL. Regelungen zur Vergabe sind im IT-Vertrag vom 29.06.2001 im Punkt 3.4 enthalten. Sollten Ausnahmen aus Sicht der Stadt erforderlich werden, wird dies in der Beauftragung vorgegeben. Die Prüfrechte für die Stadtverwaltung sind zusätzlich durch Stadtratsbeschluss vom November 2002 geregelt (siehe auch Punkt 12). Die zusätzliche Aufnahme von Regelungen bei Nichteinhaltung der Vergabevorschriften wird als Anregung des LRH aufgenommen und vom Fachbereich Recht der Stadt bearbeitet. Die Durchführung von Ausschreibungen der IT-C erfolgt zwischenzeitlich mit dem Hinweis, dass die Ausschreibung für die Stadt Halle erfolgt.

Punkt 30, Seite 30

Alle Wartungsverträge für die EDV sollten künftig in einer verbindlich vorgeschriebenen und einheitlichen Form (Unterschrift/ Amtsbezeichnung/ Stempel/ Datum) unterschrieben und an einer Stelle gesammelt werden. Für Arbeitszwecke in den Ämtern sind Kopien der sie betreffenden Verträge ausreichend. Diese Sammlung ist als Grundlage einer ständig aktualisierten Übersicht über die bestehenden Verträge und ihre Konditionen, wie sie bereits jetzt geführt wird, zu nutzen.

Punkt 31, Seite 31

Die künftige Zuständigkeit und der erforderliche Umfang der weiteren Hinzuziehung Dritter bei der Wartung der EDV sind schnellstmöglich und verbindlich zwischen der Stadt Halle und der ITC zu klären. Die getroffenen Festlegungen sind konsequent umzusetzen und einzuhalten, um unnötige Wartungskosten zu vermeiden.

Auf Grundlage des IT-Vertrages vom 29.06.2001 werden alle Wartungsverträge durch die ITC im Auftrag der Stadt Halle abgeschlossen. Altverträge der Stadt werden schrittweise zur ITC überführt. Kopien der neuen Verträge zwischen ITC und Dritten liegen der DV-Koordination vor, die Originale liegen bei ITC. Die weiteren arbeitsorganisatorischen Hinweise finden in der zukünftigen zentralen VV ihren Niederschlag. Die dargestellten Unstimmigkeiten zu einem Wartungsvertrag hatten ihre Ursache in einer mangelnden Kommunikation zwischen den Mitarbeitern. Zwischenzeitlich ist dieser Wartungsvertrag gekündigt.

Punkte 32, 33, 34, Seite 32

Die Stadt Halle hatte bis Ende Juli 2002 die Möglichkeit, ihre jährlichen Leasingkosten durch Kauf bzw. Kündigung um 116.300,66 Euro brutto, d. h. um 43,86 %, zu reduzieren.

Künftig ist vor Abschluss eines jeden EDV-Leasingvertrages zu prüfen, ob dieser die wirtschaftlichste Variante der Beschaffung der benötigten Technik darstellt. Dies ist zu dokumentieren.

Über ihre sich aus den Leasingbedingungen ergebenden Pflichten hat die Stadt Halle sich künftig zu informieren und diesen dann in vollem Umfang nachzukommen.

Punkt 35, Seite 33

Durch die versäumte frühestmögliche Kündigung ist der Stadt ein finanzieller Schaden in Höhe von 51.443,16 DM (abzüglich des evtl. Restkaufpreises des Jahres 2001) entstanden. Die Schadenshaftung ist zu prüfen.

Auf Grund fehlender finanzieller Mittel im VmHh zum Erwerb von dringend erforderlicher Technik hat die Stadt Halle die Möglichkeit des Leasings genutzt, um die Ämter entsprechend auszustatten. Hierbei wurden auch die aus dem Leasing entstehenden Mehrkosten akzeptiert. Der LRH wies die Stadt während der Prüfung darauf hin, dass er das Verfahren Leasing grundsätzlich nicht unterstützt. Beschaffungen sollten nur im Rahmen der Mittel des VmHh erfolgen. Die DV-Koordination der Stadt Halle hat auf Basis dieses Hinweises die Leasingverträge weitestgehend beendet und die Technik bei Ablauf des Leasingvertrages zum Restwert erworben. Die Hinweise zur Erfüllung der Leasing-Vertragspflichten werden akzeptiert und künftig strikter beachtet.

Punkt 36, Seite 34

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes sind diese Gründe nicht geeignet, das Leasingverfahren gegenüber dem Kauf der Technik als wirtschaftlichere Variante darzustellen. Er empfiehlt der Stadt, zukünftig eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zur Vorbereitung der Entscheidung durchzuführen.

Siehe Anmerkungen zu den Punkten 32 bis 35

Zwischenzeitlich wurden gemeinsam mit der Kämmerei Untersuchungen zu unterschiedlichen Leasingmodellen vorgenommen. Das Ergebnis wird bei zukünftigen Leasingüberlegungen mit einfließen.

Punkt 37, Seite 34

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Abschluss des Leasingvertrages Mehrkosten in Höhe von 1.646,04 DM zum Nachteil des städtischen Haushaltes zur Folge hatte.

Für das Systemmanagement war es erforderlich, einen Erwerb von Notebooks vorzunehmen, der eine Flexibilität bei möglichen Änderungen der Anforderungen an die Technologie des Netzwerkes und der Notebooks ermöglicht (vorzeitiger Austausch der Notebooks).

Zum Zeitpunkt der Prüfung war der Vertrag von der Stadt bereits gelöst.

Punkt 38, Seite 35

Der LRH empfiehlt zukünftig auf die Ausstattung mit Einzelplatzdruckern möglichst zu verzichten und dafür Netzwerkdrucker bzw. die Nutzung netzwerkfähiger Kopierer als Drucker zu favorisieren.

Im Rahmen der Fortschreibung des DV-Konzeptes der Stadt Halle wird das Thema Drucker mit einbezogen. Dazu soll nicht nur die Zielstellung zu Netzwerkdruckern, sondern auch der Einsatz von Kopierdruckern betrachtet werden. Die Empfehlung wird aufgenommen.

Punkt 39, Seite 35

Der LRH empfiehlt der Verwaltung, perspektivisch eine Vereinheitlichung der Betriebs- und Datenbanksysteme anzustreben.

Bei der Umsetzung des bestehenden DV-Konzeptes wird die Vereinheitlichung der Betriebs- und Datenbanksysteme im Rahmen der technischen und finanziellen Möglichkeiten berücksichtigt.

Punkt 40, Seite 36

Der Einsatz kostenintensiver IT-Anlagen sollte nur bei gleichzeitigen tatsächlichen Kostensenkungen (Personal- und Verwaltungsaufwand) in den betroffenen Bereichen durchgeführt werden.

Der Einsatz von IT-Anlagen erfolgt im Zusammenhang mit dem Erneuerungskonzept der Datenverarbeitung und berücksichtigt Kostensenkungspotentiale, die erst nach Abschluss der DV-Erneuerung voll wirksam werden können. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass damit erst die Möglichkeiten gegeben werden entsprechende Aufgaben in der Verwaltung zu erfüllen. Das betrifft unter anderem die Vernetzung von Standorten der Verwaltung, die umfassende Nutzung von Intranet/Internet, Schaffung der Voraussetzungen für effizientes e-Government usw.

Punkt 41, Seite 36

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Verwaltung, vor dem Kauf von Softwareprodukten die Funktionsweise und die Anwendungsbereiche dahingehend zu untersuchen, ob der alternative Einsatz vorhandener Standardsoftware möglich ist.

Vor dem Erwerb von Software werden die vom LRH vorgeschlagenen Empfehlungen grundsätzlich geprüft. Die als Beispiel aufgeführten Softwareprodukte erfüllen vielfältige Ansprüche der nutzenden Fachbereiche und werden einer Reihe von Integrationsanforderungen zu weiteren vorhandenen Anwendungen gerecht. Der vorgeschlagene Einsatz von hausinternen Programmierungen auf der Grundlage der Datenbanksoftware Access widerspricht genau dem Anspruch von Standardsoftware.

Punkt 42, Seite 37

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes bestehen erhebliche Zweifel am Nutzen der genannten Produkte bzw. Dienstleistungen. Er empfiehlt eine Nutzenanalyse der einzelnen Produkte durchzuführen.

Die aufgeführten Softwareprodukte sind im Einzelnen im Vorfeld des Einsatzes auf ihr Erfordernis geprüft worden. Im speziellen sind die 340.000 DM keine reinen Softwarekosten. In dieser Summe sind im Rahmen einer Initiative des Wirtschaftsministeriums des Landes Sachsen-Anhalt Projekt- und Entwicklungskosten enthalten. Die eigentliche Zielsetzung für das Online-Baustellen-Infosystem sollte in einer 2. Projektphase erreicht werden. Im Ergebnis entstand für die Stadtverwaltung die Software Jahreskoordinierung Tiefbau „Jacob“, die seit August 2001 produktiv ist.

Die Datenleitung Stadtwerke Halle – GISA mbH war erforderlich, da in dieser Zeit die Umsetzung des Projektes zur Einführung des SAP-Controlling zur technischen Unterstützung des Projektes NSM realisiert wurde und die technische Basis für das SAP-System bei der GISA mbH betreut wurde (Stadtratbeschluss Nr.99/I-52/1416).

Punkt 43, Seite 38

Der LRH stellt fest, dass die vorzeitige Beendigung des bestehenden Leasingvertrages nicht notwendig war und Mehrkosten in Höhe von rund 146.800,00 DM verursachte. Er empfiehlt der Stadt die Schadenshaftung zu prüfen.

In der Tabelle (Seite 38 oben) wurde die Kaufvariante ohne Berücksichtigung der Kosten für die Restlaufzeit des bestehenden Leasing-Vertrages dargestellt. Die Leasingrestlaufzeit verursacht weitere 180 TDM Kosten und wurde nicht in der Berechnung berücksichtigt. Somit ist dem Kaufpreis (2. Zeile rechts) von 344 TDM der Betrag von 180 TDM, somit gleich 524 TDM zuzurechnen.

Die gesamte Finanzierung wurde in der Stadtratsvorlage III/2000/01170 vom 04.12.2000 als Wirtschaftlichkeitsbetrachtung dargestellt. Daraus ergibt sich für den Zeitpunkt der Ablösung ein Einsparbetrag von 4.879,55 DM. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass die erneuerte AS 400, ununterbrochen im 24-h-Dienst läuft, neue Garantiebedingungen erfüllt und auf dem damals aktuellen technischen Stand war.

Punkt 44, Seite 39

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Nutzung der technischen Ausstattung der Musikbibliothek im Verhältnis zu den für die Ausstattung aufgewendeten Kosten unzureichend bzw. unwirtschaftlich ist.

Auch unter Berücksichtigung der eingesetzten Fördermittel führte die Ausstattung der Musikbibliothek zu vermeidbaren Kosten für den Haushalt der Stadt.

Dieses Prüfergebnis reflektiert den Zwischenstand bei der Reorganisation der Stadtbibliothek/Musikbibliothek.

Die aufgeführten technischen Geräte sind mit Beendigung des Einführungsprojektes zum vollen Einsatz gelangt.

Die Fördermittelbewilligung seitens des Regierungspräsidiums war an den Einsatz der Software Bolero/Allegro gebunden.

Die benannten Kosten zum Anschluss an das Internet/Intranet beinhalten neben der Musikbibliothek zwei weitere Standorte der Verwaltung.

Punkt 45, Seite 40

Die Entscheidung für die Lösung auf SAP-Basis erfolgte ohne Wirtschaftlichkeitsberechnungen und ohne Einbeziehung adäquater Lösungen anderer Anbieter.

Die Auswahl für eine neue Finanzsoftware für die Stadt Halle ist ursächlich im Zusammenhang mit weiteren Faktoren zu betrachten, die sich nicht immer in Euro und Cent bemessen lassen. Da die Stadt Halle das baden-württembergische Finanzwesen nutzte, galt der 1996 in Baden-Württemberg gefasste Doppelbeschluss zur Ablösung des dortigen Finanzwesens. „Gründe für diese Entscheidung waren u.a. die wirtschaftlich nicht zu vertretenden Aufwendungen für die Anpassung des bestehenden Verfahrens auf die Anforderungen des Neuen Steuerungsmodells und der veraltete technische Stand dieses Verfahrens. Das bestehende Finanzwesen ist am Ende seines Lebenszyklus angekommen. In den nächsten fünf Jahren soll eine Umstellung aller Anwender auf neu beschaffte Standardsoftware (wahlweise von ifs oder SAP) im HKR-Bereich erfolgen.“ (Quelle: dz-info 2/1997)

Dieser Doppelbeschluss wurde der Stadt Halle erst im Oktober 1997 mitgeteilt.

Im Rahmen des politischen Willens im Stadtrat der Stadt Halle, den Rechenzentrumsbetrieb und die Arbeitsplätze vor Ort umzusetzen, wurde unter Berücksichtigung der zu erwartenden Vergleichbarkeit bei der Softwareumstellung, der identischen benötigten Schnittstellenentwicklungen bei der Umstellung der Stadt Karlsruhe analog zu Halle, die oben genannte Entscheidung gefällt. Gleichzeitig wurde der Innenministerbeschluss der Länder zur langfristigen Doppik-Einführung berücksichtigt da im SAP bereits heute die doppische Buchung im Hintergrund läuft.

SAP bot zusätzlich noch die Möglichkeit, als Client-/Server-Verfahren betrieben zu werden, die wiederum für die Übernahme des RZ-Betriebes in Halle eine kostenrelevante Rolle spielte. Die zwischenzeitliche Einführung von SAP in Halle bestätigt in der Praxis die damaligen Annahmen (z.B. Projekteinführung auf Basis des Kommunalmasters der Datenzentrale Baden-Württemberg).

Punkt 46, Seite 40

Der Landesrechnungshof empfiehlt, kurzfristig die notwendigen Maßnahmen (Ausbildung der Mitarbeiter, Analyse und Reformierung der Verwaltungsstruktur) als Voraussetzung für eine technische Realisierung des Reformprojektes durchzuführen. Weitere Investitionen in die technischen Lösungen sollten vorerst verschoben werden.

Zum Zeitpunkt der Prüfung des LRH befand sich die Stadt Halle in der Projekteinführungsphase. Die produktive Nutzung des SAP-Systems erfolgt seit Januar 2003. Die empfohlenen Schulungen der Mitarbeiter wurden planmäßig im IV. Quartal 2002 begonnen und laufend

fortgesetzt. Eine weitere Umsetzung des Reformprojektes erfolgt auf der Grundlage von Entscheidungen des Projektsteuergremiums der Stadt Halle.

Punkt 47, Seite 40

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass mit dem Erwerb der Software und dem Auftrag zur Anwendungsberatung der Stadt ein Schaden in Höhe von 33.320,00 DM entstanden ist. Er empfiehlt der Stadt, die Schadenshaftung zu prüfen.

Die Software „Aris Toolset“ wurde zur Modellierung von Geschäfts-/Verwaltungsprozessen im Zusammenhang bei der Produktbildung im NSM-Projekt und im SAP-Einführungsprojekt zur Abbildung der finanzwirtschaftlichen Prozesse vom Hersteller IDS Prof. Scheer GmbH erworben. Dieses Produkt wird in der Fachliteratur häufig im Zusammenhang zu SAP-Projekten vorgestellt. Auf Anforderung der Projektleitung wurde sie Software erworben und intensiv genutzt.

Punkte 48, 49, Seite 41

Diese jährlichen Meldungen sind nicht erfolgt.

Die Stadtverwaltung Halle sollte die Notwendigkeit der Beibehaltung der Elektronikversicherung für die Anlage IBM 3745 prüfen; wird diese bejaht, ist allen daraus entstehenden Pflichten nachzukommen.

Da es sich um eine Einzelanlage handelt und deren Versicherungswert im Schadensfall dem bestehenden Versicherungswert entspricht, wurde eine gesonderte Meldung nicht durchgeführt. Die Zahlung der Prämie wurde als Meldung betrachtet. Die EDV-Anlage IBM 3745 geht zum Jahresende außer Betrieb. Die Versicherung ist fristgemäß gekündigt.

Punkt 50, Seite 42

Die aus abgeschlossenen Leasingverträgen (siehe Pkt. 9) für die Stadt erwachsenen Versicherungspflichten sind künftig einzuhalten und im Rahmen des bestehenden Versicherungsvertrages abzudecken.

Dieser Hinweis wird zukünftig umgesetzt.

Punkt 51, Seite 42

Die direkten Einflussmöglichkeiten der Stadt Halle auf die ITC sind dadurch begrenzt, dass diese nur eine „Enkelgesellschaft“ einer zu 100 % im Besitz der Stadt befindlichen Holdinggesellschaft ist.

Das zuständige Aufsichtsgremium für die ITC ist der Aufsichtsrat der Stadtwerke Halle GmbH. Dieser ist mit Vertretern der Stadt Halle und des Stadtrates der Stadt Halle (Vorsitzende ist die Oberbürgermeisterin) besetzt.

Punkt 52, Seite 43

Einige über das RZK betriebene Anwendungen werden für mindestens zwei Jahre länger als geplant, neben dem laufenden Betrieb von SAP, weiter von der Stadt genutzt werden müssen. Dies führt zu erheblichen Mehrausgaben.

Die Darstellung einer längeren Nutzung von Anwendungen im RZ-Karlsruhe kann in dieser Form nicht nachvollzogen werden.

Mit Stadtratbeschluss Nr. III/1999/00349 „EDV-Konzept der Stadtverwaltung“ wird in der Anlage 1 die Verfahrensablösung im Zeitraum 2002 bis 2004 dargestellt. Diesem Zeitplan entspricht die aktuelle zeitliche und terminliche Projektvorgehensweise.

Punkt 53, Seite 43

Um unnötige Schäden für sich, für die Nutzer des Druckerzentrums und für die ITC zu vermeiden, sollte die Stadt Halle den Übergang bestehender Dienstleistungsverträge auf die ITC schnellstmöglich klären und konkrete Schritte einleiten. Die Nutzer sind verbindlich über die EDV-Konzeption der Stadt zu informieren, damit sie ihrerseits die kostengünstigste Variante ihrer künftigen EDV-Entwicklung wählen können.

Während des Prüfzeitraums des LRH begann eine Veranstaltungsfolge (3 gemeinsame und mehrere individuelle Zusammenkünfte) mit den vertraglich mit der Stadtverwaltung Halle gebundenen Verwaltungsgemeinschaften (VG) zur weiteren sinnvollen Zusammenarbeit. Im Rahmen dieser Gespräche wurden die unterschiedlichsten Modelle zur weiteren Absicherung der DV in den VG beraten. Dabei erfolgte eine Information zur Termin- und Umsetzungsplanung für die weitere EDV-Entwicklung der Stadt Halle.

Punkt 54, Seite 44

Die Mitarbeiter der Stadtverwaltung sind nochmals in geeigneter Weise (z. B. durch neue VV EDV - siehe auch Pkt. 3) über Pflichten und Aufgaben der ITC zu informieren. Die Entstehung von Werbungskosten bei der ITC für diesen Zweck ist künftig zu vermeiden.

Mit der zurzeit in Arbeit befindlichen zentralen VV (siehe Pkt.3) sollen die bereits im IT-Vertrag festgeschriebenen Pflichten und Rechte nochmals berücksichtigt und allgemein verständlich dargestellt werden.

Punkt 55, Seite 44

Das RPA konnte bisher seine Prüfpflichten gem. § 132 Go LSA noch nicht erfüllen.

Das RPA der Stadt hat die Vergaben der EDV intensiver zu prüfen und die von ihm gemachten Prüffeststellungen mit der notwendigen Konsequenz zu würdigen.

Die Rechnungsprüfung hat den Prüfumfang (Visa-Kontrolle, Vergabeprüfungen, Projektarbeit) in der Zwischenzeit erheblich erweitert. Der Schlussbericht 2001 enthält entsprechend Aussagen zu folgenden Themen der Informationstechnik: IT-Leistungen – Vergaben ST.-10/01 – Hhst. 1.0210.6550

- Ausgliederung von EDV-Aufgaben und Bearbeitung von Vergaben – Gründung der IT-Consult Halle GmbH
- Personalüberleitungsvertrag mit der Firma ITC GmbH vom 08.01.2001 und IT-Vertrag vom 29.06.2001
- Informations- und Prüfrechte gemäß §§ 53 und 54 HGrG
- Auslagerung von Aufgaben der Informationsverarbeitung in der Stadt Halle (Saale)
 - Softwaremanagement
- DV-Einsatz-Koordination
- Honorarvereinbarung mit den Rechtsanwälten Schn. § Sch. In der Angelegenheit – Vertrag mit der IT-Consult Halle GmbH
- Übersicht der in der Stadtverwaltung laufenden Programme
- Einführung der Finanzsoftware SAP R/3 in der Stadtverwaltung
- DV-Ausstattung und DV-Nutzung

Der Fachbereich Rechnungsprüfung bearbeitet im Übrigen die Vergabeunterlagen, die zur Prüfung vorgelegt werden, und würdigt diese durch entsprechende Feststellungen. Nur diese Verfahrensweise wird stets für einen ordnungsgemäßen Prüfablauf zugrunde gelegt.

B. Steintor-Varieté

Der LRH erwartet von der Stadt, dass sie die geplanten Maßnahmen vertraglich sichert und umsetzt. Die weitere Entwicklung am Objekt Steintor ist kritischer als bisher zu

begleiten. Sollte der Investor seinen Verpflichtungen künftig nicht fristgerecht und in vollem Umfang nachkommen, sind die sich aus dem Vertrag ergebenden Sanktionsmöglichkeiten konsequent zu nutzen.

Die Stadt Halle (Saale) hat als aktuelle Maßnahme mit dem 13.02.2004 einen Feststellungsbescheid erlassen. Damit wird dokumentiert, dass gemäß des nach Investitionsgesetz erlassenen Bescheides vom 05.09.1996 das Investitionsvorhaben „Am Steintor 10“ – Steintorvariete – durchgeführt worden ist. Das bisher getätigte Investitionsvolumen von 3.043.461,70 DM wird ausdrücklich anerkannt. Die nunmehr erforderliche Kontrolle der denkmalschutzbedingten Mehraufwendungen unterliegt der weiteren laufenden Bearbeitung.

Bei der Gesamtbeurteilung im Rahmen einer praktischen Konkordanz bleibt festzustellen, dass unter Beachtung der Umstände im Vorfeld des Vertragsabschlusses die Verfahrensweise als folgerichtig anerkannt werden muss. Dies wird insbesondere deutlich bei der allgemein anerkannten Zielstellung der Investitionsmaßnahme, die im Wesentlichen die wirtschaftliche Förderung durch die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die zweckentsprechende Weiternutzung der traditionsreichen Immobilie im Auge hatte.

Die nachfolgenden statistischen Angaben über die Veranstaltungen der Jahre 1997 – 2003 bekräftigen eindeutig die Richtigkeit und Kontinuität der seinerzeitigen Entscheidung.

Bei einer vertraglichen Vorgabe von jährlich mindestens 130 Veranstaltungen wurden:

1997	172 Veranstaltungen
1998	172 Veranstaltungen
1999	169 Veranstaltungen
2000	182 Veranstaltungen
2001	161 Veranstaltungen
2002	206 Veranstaltungen
2003	145 Veranstaltungen

durchgeführt.

C. Tiefgarage Hansering

Die Stadt hat aus Gründen der Wirtschaftsförderung auf Einnahmen in Höhe von 3.150.000 DM verzichtet; diese finanziellen Mittel sind direkt bzw. indirekt zwei Investoren zugewendet worden.

Die Stadt ist auf Grund der angespannten Haushaltssituation verpflichtet, die Einnahmen vollständig zu erheben.

Zutreffend weist der Landesrechnungshof darauf hin, dass die Stadt Halle (Saale) aus Gründen der Wirtschaftsförderung auf Einnahmen von 3.150.000,00 DM verzichtet hat. Die Betreibergesellschaft hat bei der Stadt die Bestellung von Baulasten für zwei weitere Interessenten beantragt. Diese Anträge wies die Stadt mit Bescheid vom 19.11.2001 zurück. Der dagegen eingelegte Widerspruch wurde durch Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Halle vom 11.12.2002 zurückgewiesen. Die Betreibergesellschaft hat beim Verwaltungsgericht Klage erhoben, über die noch keine Entscheidung ergangen ist.

Soweit sich Ansätze für eine Regressprüfung aufzeigen, werden diese stringent verfolgt.